

S a t z u n g

zur

2. Änderung des Bebauungsplanes

„In der Batterie“

Ortsgemeinde Kaltenengers

Verbandsgemeinde Weißenthurm

Inkraftgetreten (§ 10 Abs. 3 BauGB) am 20.11.2018

Satzungsexemplar, November 2018

§ 1

Gesetzliche Grundlagen

1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der zur Zeit gültigen Fassung;
2. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), in der zur Zeit gültigen Fassung;
3. Planzeichenverordnung 1990 (PlanzVO 1990) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), in der zur Zeit gültigen Fassung;
4. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), in der zur Zeit gültigen Fassung;
5. Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege - Bundesnaturschutzgesetz - (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in der zur Zeit gültigen Fassung;
6. Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274 ff.), in der zur Zeit gültigen Fassung;
7. Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), in der zur Zeit gültigen Fassung;
8. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in der zur Zeit gültigen Fassung;
9. Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365), in der zur Zeit gültigen Fassung;
10. Landeskreislaufwirtschaftsgesetz (LKrWG) vom 22.11.2013 (GVBl. S. 459), in der zur Zeit gültigen Fassung;
11. Landesplanungsgesetz (LPIG) vom 10.04.2003 (GVBl. S. 41), in der zur Zeit gültigen Fassung;
12. Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) vom 06.10.2015 (GVBl. S. 283), in der zur Zeit gültigen Fassung;
13. Denkmalschutzgesetz (DSchG) vom 23.03.1978 (GVBl. S. 159), in der zur Zeit gültigen Fassung;
14. Landesstraßengesetz (LStrG) vom 01.08.1977 (GVBl. S. 273), in der zur Zeit gültigen Fassung;
15. Landeswassergesetz (LWG) vom 14.07.2015 (GVBl. S. 127), in der zur Zeit gültigen Fassung;
16. Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), in der zur Zeit gültigen Fassung.

§ 2
Satzungsbeschluss (§ 10 Abs. 1 BauGB)

Aufgrund der in § 1 genannten Ermächtigungsgrundlagen beschließt der Ortsgemeinderat Kaltenengers am **27.09.2018** die **2. Änderung** des Bebauungsplanes

"In der Batterie"

als **S a t z u n g**.

§ 3
Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung wird wie folgt umgrenzt:

Im Osten: Von der K 65,

im Süden: Von der L 121,

im Westen: Von der Gemarkungsgrenze zur Ortsgemeinde Urmitz

im Norden: Von der Bahnlinie Köln-Koblenz

Das Änderungsgebiet betrifft den gesamten Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „In der Batterie“ der Ortsgemeinde Kaltenengers. Es werden sämtliche Grundstücke in der Flur 9 der Gemarkung Kaltenengers betroffen, die im beigefügten Übersichtsplan dick gestrichelt umrandet sind.

Hinweis:

Die zum Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft erforderlichen Ausgleichsflächen befinden sich außerhalb des Geltungsbereiches der 2. Änderung des Bebauungsplanes „In der Batterie“.

Die Lage der planexternen Ausgleichsflächen in der Flur 2, Flurstück-Nr. 96/3 und in der Flur 7, Flurstücke-Nrn. 39, 46, 306/47, 48, 49, 50, 330/54, 331/55, 56, 62 und 61 der Gemarkung Kaltenengers ist in drei beigefügten Übersichtsplänen dargestellt.

§ 4

Inhalt der Änderungsplanung

Die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes „In der Batterie“ werden wie folgt geändert:

Textziffer 3.3.6 „Standort“ wird wie folgt ersetzt:

3.3.6 Standort (Hinweis)

Gemäß Bilanzierung in der Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes sind zum Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft außerhalb des Plangebietes Ausgleichsflächen in einem bewerteten Umfang von 1,19 ha auszuweisen.

Der erforderliche Ausgleich erfolgt auf dem Flurstück-Nr. 96/3 in der Flur 2 der Gemarkung Kaltenengers sowie auf den nachfolgend aufgeführten Flurstücken in der Flur 7 der Gemarkung Kaltenengers:

Flurstücke Nrn. 39, 46, 306/47, 48, 49, 50, 330/54, 331/55, 56, 62 und 61

Die auf der Ausgleichsfläche in der Flur 2, Flurstücks-Nr. 96/3 auszuführenden Handlungen sind der beigefügten naturschutzfachlichen Stellungnahme, die im Rahmen der 2. Änderung des Bebauungsplanes „In der Batterie“ (Ziffer 3.3, S. 7) erstellt wurde, zu entnehmen. Die Pflanzliste ist der naturschutzfachlichen Stellungnahme beigefügt (Anhang 1, S. 10).

Textziffer 4 „Hinweis“ wird wie folgt ergänzt:

4. Hinweis

Es besteht die Möglichkeit, dass bei Bodeneingriffen bisher unbekannte archäologische Denkmäler zu Tage treten, die vor ihrer Zerstörung durch die Baumaßnahmen fachgerecht untersucht werden müssen (§ 19 Abs. 1 DSchG RLP). Der Bauherr ist in diesem Bereich verpflichtet, den Beginn der Erdarbeiten mit der Direktion Landesarchäologie rechtzeitig (2 Wochen vorher) abzustimmen (§ 21 Abs. 2 DSchG RLP). Weiterhin sind die vor Ort beschäftigten Firmen über den archäologischen Sachverhalt zu informieren. Weiterhin wird auf die Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht (§ 16-21 DSchG RLP) verwiesen. Die Baubeginnsanzeige ist an landesarchaeologie-koblenz@gdke.rlp.de oder 0261-66753000 zu richten. Es wird darauf hingewiesen, dass unangemeldete Erd- und Bauarbeiten in Bereichen, in denen bislang verborgene archäologische Denkmäler vermutet werden, ordnungswidrig sind und mit einer Geldbuße von bis zu einhundertfünfzigtausend Euro geahndet werden können (§ 33 Abs. 1 Nr. 13 DSchG RLP).

§ 5

Anlage

Der Bebauungsplanänderung ist eine **Begründung** gemäß § 9 Abs. 8 BauGB beigelegt.

§ 6

Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Bebauungsplanänderung tritt mit der Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft. Mit diesem Datum treten die entgegenstehenden bisherigen textlichen Festsetzungen der 1. Änderung des Bebauungsplanes „In der Batterie“ außer Kraft.

Anlagen:

Übersichtsplan zum Bebauungsplan „In der Batterie“, 2. Änderung
3 Übersichtspläne zu den externen Ausgleichsflächen
Naturschutzfachliche Stellungnahme zum Austausch einer Kompensationsfläche

Ausfertigung:

Die Bebauungsplanänderung stimmt mit allen ihren Bestandteilen mit dem Willen des Ortsgemeinderates überein. Das für die Änderungsplanung vorgeschriebene gesetzliche Verfahren wurde eingehalten. Die Änderungsplanung wird hiermit ausgefertigt. Sie tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kaltenengers, 28.09.2018

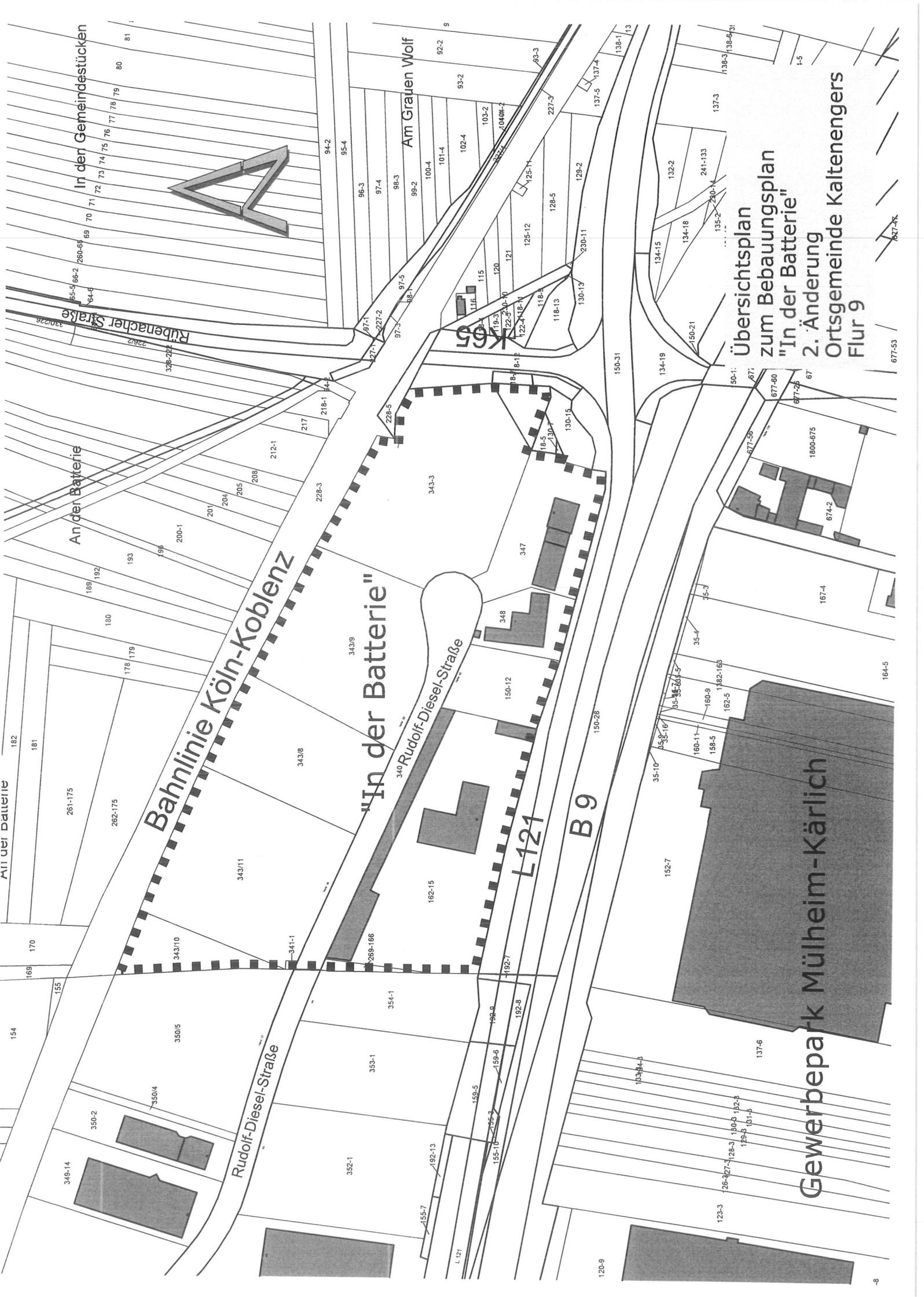

Ortsgemeinde Kaltenengers
Jürgen Karbach
Ortsbürgermeister

Rechtsverbindlichkeit:

Die Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB erfolgte am 20.11.2018 im amtlichen Bekanntmachungsorgan „Blick aktuell“ der Verbandsgemeinde Weißenthurm (Nr. 47/2018).

Verbandsgemeindeverwaltung
Weißenthurm
Tb. 4.1 - Bauleitplanung -
Im Auftrag:

Melina Weichart

Übersichtsplan
zum Bebauungsplan
"In der Batterie"
2. Änderung
Ortsgemeinde Kaltenengers
Flur 9

Bahnhöfe Köln-Koblenz

"In der Batterie"

340 Rudolf-Diesel-Straße

L121

B9

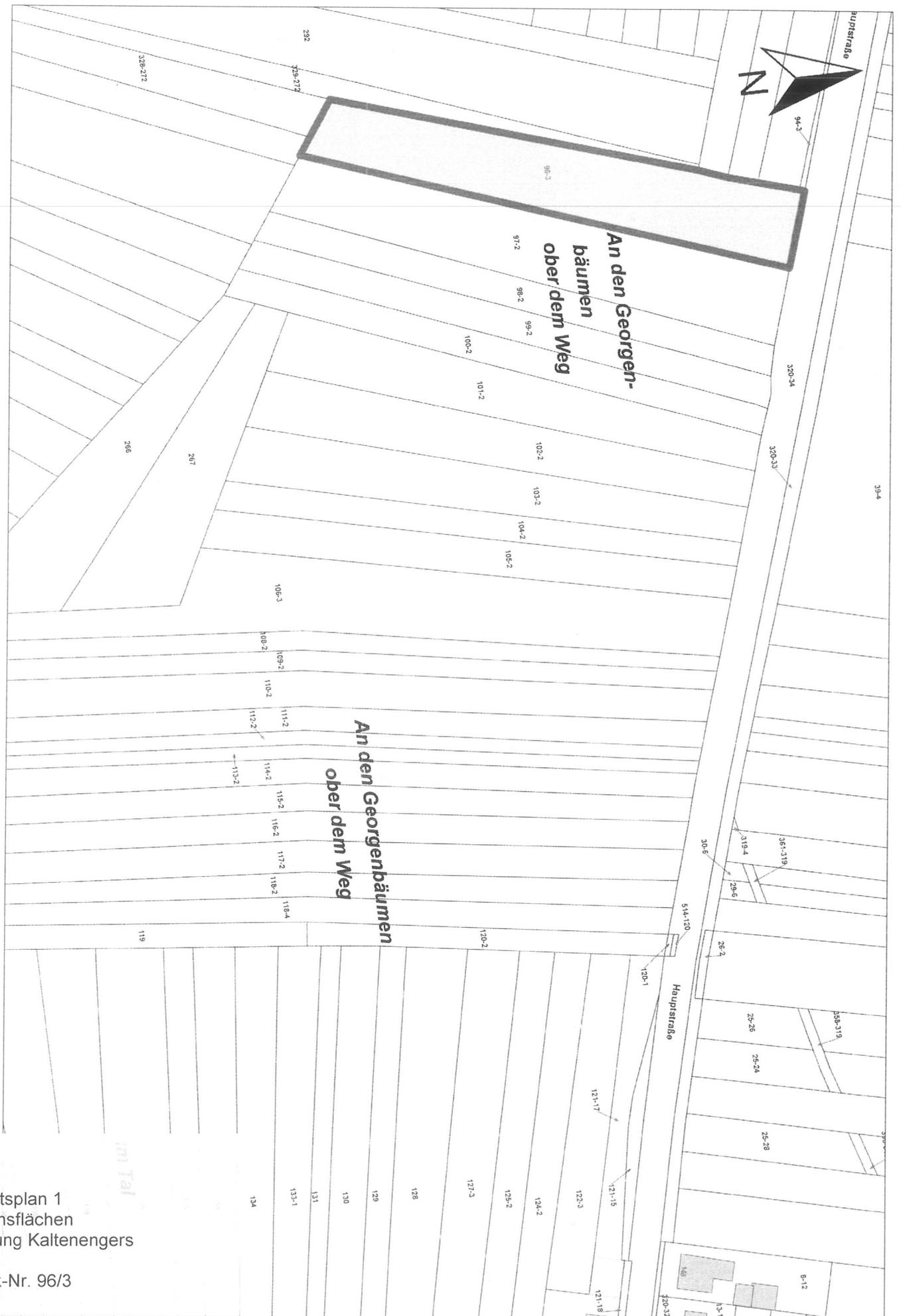
Gewerbepark Mülheim-Kärlich

In der Gemeindestücken

An der Batterie

Am Grauen Wolf

Rübenacher Straße



Übersichtsplan 1
 Ausgleichsflächen
 Gemarkung Kaltenengers
 Flur 2
 Flurstück-Nr. 96/3



Übersichtsplan 3
 Ausgleichsflächen
 Gemarkung Kaltenengers
 Flur 7
 Flurstücke-Nrn. 61, 62